

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
für die Masterstudiengänge
„Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ und
„Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“
Vom 31. Juli 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-33.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlassen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und die Hochschule Coburg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg für die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ und „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden:

aa) Die Worte „im Gesamtumfang von 2 bis 10 Semesterwochenstunden“ durch die Worte „im Gesamtumfang von 2 bis 15 Semesterwochenstunden“ ersetzt.

ab) In Nummer 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten oder ein in der Modulgruppe Fachwissen gemäß Abs. 2 Nr. 2 oder ein in der Modulgruppe Profilierung nicht gewähltes Modul zu absolvieren.“

b) In Abs. 2 werden:

aa) Die Worte „im Gesamtumfang von 2 bis 12 Semesterwochenstunden“ durch die Worte „im Gesamtumfang von 2 bis 18 Semesterwochenstunden“ ersetzt.

ab) In Nummer 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten oder ein in der

Modulgruppe Profilierung nicht gewähltes Modul oder das Modul
Vertiefung gemäß Abs. 1 Nr. 3 zu absolvieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 und der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014.

Bamberg, 31. Juli 2014

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. Juli 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2014.